

Submissions-Anzeiger

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Spitze des technischen Fortschrittes marschirt, wie überhaupt alle von ihm auf den Markt gebrachten Neuerungen und Erzeugnisse sich vorzüglich bewähren und immer mehr den Platz behaupten.

Eidgenössisches Forstwesen 1889. (Aus dem Bundesverwaltungsbericht.) Die Ausschreibungen von Schutzwaldungen hat im Jahre 1889 keine Aenderung erlitten, dagegen fanden in den Kantonen Bern, Appenzell A.-Rh. und St. Gallen Auktungen von Schutzwaldungen statt und zwar in einer Ausdehnung von 1—24 Hektaren, für welche 1—50 Hektaren neu aufgeforstet wurden. Im Januar 1887 wurde denjenigen Kantonen, welche die auf Schutzwaldungen lastenden, schädlichen Dienstbarkeiten innert der durch Bundesgesetz eingeräumten Frist von 10 Jahren nicht abgelöst hatten, eine weitere Frist von 3 Jahren (bis Ende 1889) anberaumt. Da aber die verschiedenen Kantone innert dieser Zeit ihre Aufgaben nicht erfüllten, mußten daher weitere Fristen gewährt werden. Im Jahre 1889 kamen 256 Servituten zur Ablösung (1815—1881). Der Betrag der Ablösungen mit Geld beläuft sich auf Fr. 74,617 (Fr. 571,521 seit 1881). Auf den Kanton St. Gallen kommen allein 193 Fälle (1367 Fälle seit 1881). Genannte Ablösungen betreffen 132 Beholdungs- und 93 Weid-, 5 Gras-, 11 Boden-, 11 Strei- und 4 vermischte Rechte. Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden und Wallis verzeichnen keine Ablösungen fraglicher Servituten. Gänzlich befreit von solchen schädlicher Natur sind die Waldungen von Zürich, Appenzell A.-Rh. und Freiburg.

Aufforstungen im eidgenössischen Forstgebiet: Fichten 4,681,506; Weißtannen 314,368; Lärchen 466,612; Kiefern 278,015; Arven 59,625; Nadelhölzer exotischer Natur 6000.

Die sogenannten Forstgärten wurden in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Graubünden und Tessin erheblich vergrößert, Schwyz, St. Gallen und Zug zeigen eine Verminderung. Der Etat der forstlichen Beamtenstellen in der ganzen Schweiz zu deren Besetzung wissenschaftliche Bildung verlangt wird, stellte sich Ende 1889 wie folgt: a) eidgenössische Beamte (inbegriffen der am eidgenössischen Polytechnikum Angestellten) 7; b) Kantonale Beamte 108; c) Beamte von Gemeinden und Korporationen 42; zusammen 157.

Der Gewerbeverein der Stadt Solothurn begrüßt die obligatorischen Berufsgenossenschaften. Dieselben sollen den freiwilligen vorgezogen werden, weil letztere nichts oder wenig erzielen. Die Organisation dieser Berufsverbände darf aber nicht den Kantonen überlassen, nicht auf gewisse Industrien beschränkt und nicht durch einen Zusatz zum Fabrikgesetz geregelt werden. Sie muß für alle Industrien und Gewerbe einheitlich durch ein allgemein verbindliches schweizerisches Gewerbegesetz erfolgen. Die Beschlüsse der Berufsgenossenschaften sind als für alle Fachgenossen verbindlich und gesetzlich geschützt zu erklären.

Der 1. Mai. Bis jetzt haben in folgenden deutschen Städten die Schreinergefelln beschlossen, den 1. Mai als Feiertag zu begehen: Altona, Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Chemnitz, Dresden, Hagen i. W., Hameln, Hamburg, Hannover, Harburg, Helmstedt, Höchst a. M., Köln, Lübeck, Potsdam, Magdeburg, Wittweida, München, Stuttgart, Wandsbeck, Weimar, Wernigerode.

Ausstellungswesen. Anlässlich einer Besprechung der Weltausstellung von 1889 wird in der „N. Z. Z.“ die Institution einer permanenten Ausstellung der schweizerischen Maschinenindustrie befürwortet. Es wird darauf hingewiesen, wie so oft Erfindungen erst nach Jahrzehnten gewürdigt werden und den Erfindern daher nicht den geringsten materiellen Nutzen bringen; für alle solche Fälle wäre eine permanente Ausstellung als plastische, lebendige Reklame auch für die kleinste geniale Schöpfung ein wahres Bedürfnis.

Unglücksfälle im Handwerk.

(Zur Warnung!)

Blutvergiftung. Auf eigenthümliche Weise hat in Zürich ein Heizer bei der Nordostbahn, Namens Heinrich Suter, sein Leben verloren. Der Betreffende war mit dem Anfeuern eines Kessels beschäftigt, als ihm ein kleiner Holzsplitter unter den Nagel kam, was einen unbedeutenden Blutverlust zur Folge hatte. Nach kurzer Zeit schwoll der Arm stark an und nach zwei Tagen erlag der Unglückliche einer Blutvergiftung.

Fragen.

117. Wie lassen sich die von Kalk und Gyps bespritzten Blend- oder Backsteine gut reinigen, wäre Salzsäure rathsam?

118. Ist jemand zu finden, der brieflich event. auch praktisch gründliche Anleitung über die Fabrikation von Cement ertheilen würde und läßt sich das Brennen von Gyps damit verbinden?

119. Wie ist ein unterschlächtiges Wasserrad zu konstruiren, um den größten Nugeffekt zu erzielen bei 1,8 Meter Gefäll, Kanalbreite 70 Cm., Wassermenge für zirka 2 Pferdekrafte?

120. Kann jemand an der Hand praktischer Erfahrung Mittheilung machen über den Effekt, den das Tränken mit Leinölsirniß oder dünner Oelfarbe auf Cementbetonflächen hatte, zum Zwecke der besseren Sicherung gegen das Einziehen von Feuchtigkeit durch Haarrisse in die Fläche und wegen der Porosität überhaupt? Selbstverständlich handelt es sich um Ausführung des Anstrichs nach un- zweifelhafter Austrocknung des Beton.

121. Wo kann sicherer Aufschluß über Wetterbeständigkeit und Druckfestigkeit von Sandstein gegeben werden?

Antworten.

Auf Frage **115.** Stahlspähne, auch Stahldrahtbürsten, liefert billigst in allen Nummern, A. Genner, Richtersweil.

Auf Frage **115.** Stahlspähne, beste Qualität, liefern billigst Linj u. Nüegg, Ettenhausen-Bezikon.

Auf Frage **115.** Stahlspähne liefert billigst Hermann Bartenbach, Genf.

Auf Frage **115.** Stahlspähne prima Qualität zum Reinigen von Zuhöden liefern zu den billigsten Preisen Wörle u. Kitting, Eisenwaarenhandlung, z. Steg, Zürich.

Auf Frage **115.** Prima Stahlspähne liefern billigst: Disler und Meinhart in Kriens.

Submissions-Anzeiger.

Lieferung von Façon-, Eisen- und Cementröhren, Cement-, Maurer-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmied-, Maler- und Pfästererarbeiten für das Baudepartement Solothurn. Pläne auf dem Baudepartement, Abtheilung Straßen und Wasserbau. Offerten an dasselbe bis 9. April.

Die Ausführung der **Betonir-, Schlosser- und Zimmerarbeiten** für eine **Spalierwand** von 82 Meter Länge in der Waisenhausliegenschaft auf Girtannersberg wird hienüt zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Pläne und Bedingungen sind bei E. Wild, Architekt in St. Gallen einzusehen, an den die Eingaben bis zum 6. April nächsthin abzugeben sind.

Die **Maurer- und Dachdeckerarbeiten** (Holzement) für einen Anbau der Krankenanstalt Schüpfheim werden annüt zur Konkurrenz ausgeschrieben. Die Pläne können in der Anstalt eingesehen werden. Anmeldungsfrist bis 13. April.

Ausarbeitung der Pläne des Gebäudes von Namme, um verschiedene Zweige der Universität Lausanne und die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen der Stadt und des Staates in sich aufzunehmen, für den Gemeinderath von Lausanne. Belohnung für beste Entwürfe eine Summe von 25,000 Franken. Programme und Bedingungen beim Vorsteher der Stadt Lausanne. Offerten von schweizerischen und fremdländischen Architekten an den Gemeinderath von Lausanne bis 30. April.

Burkin, Halblein und Kammgarn für Herren- und Knabenkleider à Fr. 1. 65 Cts. per Elle oder Fr. 2. 75 Cts. per Meter, garantirt reine Wolle, decatirt u. nabelfertig zirka 140 Cm. breit, versenden direkt an Private in einzelnen Metern, sowie ganzen Stücken portofrei in's Haus **Dettinger & Co., Zentralhof, Zürich.**

P. S. Muster unserer reichhaltigen Kollektionen umgehend franko. (073)